

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXI. Bern, den 17. Juni 1799. (29. Prairial VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Mai.

Präsident: Stockar.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium zeigt an, daß es den Bürger Desloes, wegen dringenden Umständen, als Commissar in den Lemán gesandt habe. Die Bottschaft wird angenommen, und dem Senat mitgetheilt.

Hecht, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart wird:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bittschrift der Gemeinde Hiltisrieden, im Kanton Luzern, vom 10. April 1799, worin sie eine eigene Pfarrei bilden zu dürfen verlangt,

In Erwägung, daß die freie friedliche Ausübung des Gottesdienstes, und der sittliche Volksunterricht auf keine Weise gehindert werden solle;

In Erwägung, daß diese Gemeinde schon viele Jahre ihren eigenen Kaplan, eine Kirche und Wohnung für einen Pfarrer hat;

In Erwägung, daß sie sich verpflichtet, ihrem Pfarrer, nebst Wohnung und Garten, einstweilen ein jährliches bestimmtes Einkommen von 666 und 2/3 Franken auszusetzen, und zu versichern;

beschließt:

1. Die Kaplanei Hiltisrieden kann in eine Pfarrei umgeschaffen werden, unter Vorbehalt, daß weder der Ursparckirche, noch irgend einem Drittmann ein Nachtheil oder Schaden daraus erwachse.

2. Das Direktorium ist eingeladen, die Aufsicht zu haben, daß von dieser Gemeinde das hinreichende Einkommen für den Pfarrer versichert werde.

Anderwerth hätte schon lange eine allgemeine Maßregel über diesen Gegenstand gewünscht; indessen nimmt er nun das Gutachten an, fodert aber Weglassung des ersten Erwägungsgrundes, weil,

wenn wir einst in Fall kämen, ein solches Begehren abzuschlagen, man glauben könnte, daß wir diesem Grundsatz nicht mehr treu wären. Wyder erklärt die Bedürfnisse dieser Gemeinde. Das Gutachten wird mit Anderwerths angetragener Verbesserung angenommen.

Die Schiffeute von Tzeren wünschen weiterfort ihre eigene Polizei besorgen zu können. Anderwerth fodert Verweisung ans Direktorium. Carrard fodert Tagesordnung, auf das Municipalitätsgesetz bezündet. Anderwerth stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 18. May.

(Morgens 6 Uhr.)

Präsident: Frasca.

In geheimer Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

Auf die Botschaft des Volkz. Dir. v. 17. Apr. 1799 hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — 1) Daß ganz Helvetien so lange bis die Gefahren wieder verschwunden seyn werden, in ein eigentliches Lager umgebildet werden soll; 2) daß alle Bürger, sie mögen in das Eliten oder Reservencorps eingeschrieben seyn, von diesem Augenblick an verbündet sind, sich zum Aufbruch bereit zu halten, und zum Dienst im Innern der Republik marschfertig zu seyn, um zu jeder Verfügung, die das Direktorium zur Vertheidigung des Vaterlands nöthig findet, bereit zu seyn; 3) daß alle Offiziers, Unteroffiziers und Exerziermeister auf das Verlangen des Direktoriums in Requisition gesetzt und gehalten seyn sollen, diejenigen Dienste zu leisten, welche es ihnen auftragen wird; 4.) daß alle Magazine, welche die zum Militärdienst gehörige Hülfsmittel und Werkzeuge enthalten, ebenfalls in Requisition erklart sind, welches überhaupt von allem zu verstehen ist, was immer Bezug auf den Kriegsdienst hat; 5) daß die Nation sowohl die Gemeinden, als die einzelnen Bürger, deren Er

gensthum irgend einen Nachtheil im Kampfe für die allgemeine Sache leiden würde, vollkommen entschädigen wird; 6) dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nachfolgender Beschluß wird ebenfalls angenommen:

In Erwägung auf die Botschaft des Vollz. Direktoriums v. 13. May 1799, daß die gegenwärtige Lage des Vaterlands noch immerfort die größte Wachsamkeit und Thätigkeit der vollziehenden Gewalt erfordern, welche zwar ohne außerordentliche Vollmachten erzielet werden könnten, wenn die Republik in allen ihren Theilen organisiert und durch genugsame Polizeigesetze beschützt wäre, welche zur Unterdrückung der Uebelgesinnten und Unruhstifter nöthig sind.

In Erwägung, daß diese Gesetzbücher, bei ihrem weiten Umfang nicht das Werk eines Augenblicks seyn können, da bleibende Gesetze die lange und reife Berathung des Gesetzgebers erfordern; daß es also nöthig ist, daß die vollziehende Gewalt mit Vollmachten ausgerüstet werde, welche dieselbe in Stand setzen, den Mangel von Organisation zu ersetzen und die Gefahren, welche die Republik bedrohen, zu entfernen.

In Erwägung endlich, daß die bisher dem Vollz. Dir. erteilten Vollmachten zu Handhabung der Ruhe und einer strengen Polizei zum Theil nicht deutlich genug ausgedrückt sind

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Das Direktorium ist eingeladen und zugleich bevollmächtigt die schnellsten Maßregeln zu Bestrafung derjenigen zu nehmen, welche entweder durch falschlich erdichtete und boshafterweise verbreitete Gerüchte oder durch ausgestreute Verläumdungen gegen die constituirten Gewalten, oder besonders durch freisheitsmörderische, aufwieglewische Flugblätter oder andere Schriften die Ruhe des Vaterlands zu stören und die Staatsverfassung und die uns durch dieselbe gesicherte Freiheit umzustürzen suchen; das Direktorium ist auch bevollmächtigt, dergleichen Flugblätter und andere dergleichen aufrührerische Schriften zu untersagen, einzuziehen, und selbst nach Beschaffenheit der Umstände die Pressen derjenigen schließen zu lassen, welche sie gedruckt haben.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist ebenfalls beauftragt, ununterbrochen die genaueste Polizeiaufsicht auf alle Emissarien einheimischer oder auswärtiger Feinde der Republik, so wie auf Störer der öffentlichen Ruhe halten zu lassen, und dieselben nach aller Strenge der Gesetze bestrafen zu lassen.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, diejenigen Verbrechen, die das Gesetz als Militairverbrechen erklärt, durch die von ihm organisirten

und niedergesetzten Militairgerichte untersuchen und beurtheilen zu lassen.

4. Diese Vollmacht, so wie alle vorhergehenden Dekrete und Gesetze, welche die Aufrechthaltung der Freiheit und der Konstitution zum Zweck haben, können in keinem Fall so angewandt oder ausgelegt werden, daß diese Auslegung oder Anwendung die bestimmte Vorschrift der Konstitution verlese, da keine Gewalt im Staate dazu berechtigt ist, noch dazu berechtigen kann.

5. Da der Termin der Dekrete vom 5. Wintermonat 98. und 18. Hornung 99. welche die dem Vollziehungsdirektorium übertragenen Vollmachten enthalten, verfloßen ist, so widerrufen und zernichtet das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich auch das Dekret vom 12. May 1799., durch welches das Direktorium eingeladen wird, kein Mittel zu versäumen, um der Sache der Freiheit aufs kräftigste die Hand zu bieten; indem dieses Dekret durch die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen bestimmter und vollständiger ausgedruckten Maßnahmen ersetzt ist.

6. Die gegenwärtige Vollmacht bleibt während 6 Wochen in Kraft, nach deren Verlauf dieselbe aufgehoben ist, wenn sie nicht von den gesetzgebenden Räten erneuert wird.

(Morgens II. Uhr.)

In geheimer Sitzung wird ein Beschluß angenommen, der das Direktorium einladet, das Betragen eines in auswärtigen Diensten stehenden Schweizeroffiziers untersuchen zu lassen.

Am 19ten May war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 20. May.

Präsident: Stofar.

Millet begehrt für 14 Tage Urlaub. Er wünscht Vertagung über dieses Begehren, bis die Versammlung etwas zahlreicher ist. Schlumpf fordert vor allem aus den Namensaufruf: Wyder will Millet entsprechen, fordert aber doch den Namensaufruf: Jomini folgt. Mellstab ist gleicher Meinung, wünscht aber daß von nun an die Vaterlandsliebe die Stellvertreter des Volks an ihren Posten behalte. Mauloz unterstützt dringendst Millets Begehren. Graf erklärt, daß er auch Urlaub begehren werde, wenn man Urlaub erteilt, indem auch er wichtige Geschäfte bey Hause hat. —

Der Namensaufruf wird vorgenommen. — Während demselben findet sich daß Detray ohne Erlaubnis letzten Samstag abgereist ist. Der Präsident

zeigt an, daß er folgenden Brief von Detray erhalten hat:

Bürger Präsident! Ich bitte Sie, der Versammlung von meiner Abreise Nachricht zu geben, die ich persönlich angekündigt hätte, wenn es bey Zeiten entschieden gewesen wäre, um vorher Abschied nehmen zu können; aber das ward erst heute Mittag um 3 Uhr entschieden, und Bürger Senator Muret kann es bezeugen, ob es nöthig war. Meine Abwesenheit wird nicht länger dauern, als nöthig ist, um eine Reise von 50 Meilen zu machen, auf welche ich meine Familie mitnehme. Es ist Weibern gewiß erlaubt, sich den Unruhen, die seit einiger Zeit die Hauptstadt in Bewegung setzen, zu entziehen; was diejenigen kaum begreifen werden, die weder Weib noch Kinder zu beschirmen haben. Gruß und Hochachtung!

Luzern den 18. May. Nachmittags um 5 Uhr.

Unterzeichnet: Detray.

Kellstab erkennt in diesem Brief nicht den Styl eines wahren Republikaners, und fodert daß diese Abreise im Protokoll verzeichnet werde, damit Detray zur Rechenschaft gezogen, und ihm sein Gehalt abgezogen werden könne. Schlumpf folgt. Wyder will daß Detray sogleich zur Verantwortung wieder hergerufen werde. Jomini entschuldigt Detray als einen Neubekehrten, und stimmt übrigens Kellstab bey. Wyder fodert daß der Präsident in Zukunft keine Pässe mehr ohne Erlaubniß der Versammlung unterschreibe. Germann stimmt Jomini bey. Nuce fodert im Namen des Vaterlandes daß man diese Käufer ihrer Pflicht gemäß an ihrem Posten halte, und diesem Greuel ein Ende mache. Lacoste unterstützt eifrig Wyders letzten Antrag. Cartier fodert über alle diese Bemerkungen Tagesordnung. Kellstabs Antrag wird angenommen, und der Namensaufruf fortgesetzt: Es finden sich 10 Mitglieder auf Direktoriaisendungen 18 Mitglieder mit Erlaubniß — 11 Mitglieder ohne Erlaubniß abwesend, 6 Mitglieder krank und 98 Mitglieder anwesend. —

Dem Bürger Millet wird der begehrte Urlaub gestattet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung theilt das Direktorium folgende Nachricht mit, welche beklatscht und dem Senat mitgetheilt wird:

Schreiben aus Chambery vom 26. Floreal (15. May) Der Generaladjutant Herbin, Kommandant im Departement Montblanc, an seinen Kameraden Grillon, Kommandanten im Depart. Lemman.

Ich kündige Ihnen, mein Kamerad, die offizielle Nachricht an, daß die Armee nach einem Treffen, in welchem die republikanische Tapferkeit den Sieg errang, unter den Mauern von Alessandria ihre Vereinigung bewerkstelligt hat. Die Russen und Oestrei-

cher fliehen vor unsern unerschrockenen Kämpfern, die Communication mit Turin ist wieder hergestellt, Verzelli und Novara wurden vom Feinde geräumt, der sich wieder über den Tessin zurückzog. 32000 tapfere Streiter, mit Moreaus Arme vereinigt, verfolgen den Feind nahe genug, um ihm seine Vertheidigungswerke am Po zu entreißen, und mit ihm in Mantland einzudringen. General Fiorella wollte die Anhänglichkeit der Turiner auf die Probe stellen, und machte eine sehr angenehme Erfahrung; mehr als einmal ward Generalmarsch geschlagen, und immer fanden sich sogleich 6000 Republikaner zur Vertheidigung des Platzes auf den Wällen ein. Es lebe die Republik!

Diesem Berichte war folgende Nachschrift angehängt:

In diesem Augenblicke (20. May) vernimmt das Direktorium durch ein vom 19. May des Abends datirtes Schreiben, daß die Franken zur Stunde der Versendung des Schreibens in der Gegend von Wallenstadt von neuem vorgerückt sind, und die Kaiserlichen auf eine ziemliche Entfernung aus ihren Tages vorher inne gehaltenen Stellungen zurückgedrängt haben.

Senat, 20. April.

Präsident: Frasca.

Die Botschaft des Direktoriums welche das edle und tapfere Betragen des B. Grönsfelders von Sarzans meldet, und der Beschluß welcher das Direktorium einladet dessen hinterlassene Familie zu unterstützen, werden verlesen, und der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher erklärt:

I. Alle Fremden in dem Dienste der helvetischen Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Gesetzes in die Hände des Regierungsstatthalters des Kantons oder des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie wohnen, folgenden Eid leisten: ich schwöre der helvetischen Republik und der Sache der Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Vermögen als ein guter und getreuer Angestellter mit allem Eifer und Genauigkeit zu dienen, deren ich fähig bin.

Wenn dergleichen Beamtete bei einer höhern Gewalt als die Statthalter angestellt sind, so sollen sie diesen Eid in die Hände derjenigen Behörde ablegen, bei welcher sie eine Stelle bekleiden.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen: Der Verkauf des Nationalguts von Wald im Kant. Zürich, welches ehemals der Vicarius dieses Orts zu benutzen hatte, auf die in der besagten Botschaft enthaltenen Bedingungen, ist bestätigt, mit der einzigen Abänderung, daß die Zinsen davon statt dem

Erziehungsrath zuzustießen, zu den Anstalten für die Erziehung der Jugend angewandt werden sollen.

Lang findet, daß Beilagen mangeln, ohne die der Verkauf nicht beurtheilt werden kann, wir wissen überall nicht, worin dieses Nationalgut besteht; auch soll man jetzt vor allem andern für die Vertheidigung des Vaterlands sorgen; er kann darum die Bestimmung des Ertrags dieses Nationalguts für den öffentlichen Unterricht nicht billigen. Er verlangt eine Commission.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den B. Lang, Ruepp und Mürger.

Der Beschluß, der die Versendung des B. Desloes Mitglied des gr. Rathes als Regierungscommissars in den Kanton Leman genehmigt — wird verlesen und angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher den im Zehnten Hillisrieden und Schöpfen gelegenen 60 Häusern bewilligt, ihre Kaplanei in eine Pfarrei umzuschaffen, unter Vorbehalt, daß weder der Ursparckirche noch irgend einem Drittmann ein Nachtheil oder Schaden daraus erwache, — und das Direktorium einladet, dafür zu sorgen, daß von dieser Gemeinde das hinreichende Einkommen für den Pfarrer versichert werde.

Die Verwaltungskammer des Kantons Leman giebt in einem Schreiben Nachricht von mehreren patriotischen Geschenken. Die ehrenvolle Meldung derselben wird beschlossen.

Die Discussion über den Beschluß, der die Verpflichtung die Municipalstellen anzunehmen bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Majorität war folgender:

Es zeigt sich in der Untersuchung der vorgelesenen Resolution, daß der große Rath sie aus dem Grundsatz gezogen habe: der Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig.

Es ist richtig, jedes Staatsglied ist zum Dienste des Staates vollkommen verbunden. Jeder Bürger macht sich stillschweigend anheischig für die Vortheile, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gewährt, dem Staate zu dienen, das heißt, zu dem Endzwecke des Staates nach Kräften mitzuwirken. Der Umfang der Verbindlichkeit dem Staate zu dienen, steht mit dem Bedürfnis des Staates selbst in gleichem Verhältnisse. Wenn also ein Bürger die zur Befriedigung eines Staatsbedürfnisses gehörige Kraft besitzt, so ist er diese dem Vaterlande zu widmen schuldig. Die Verbindlichkeit, welche durch gegenwärtigen Beschluß den zur Annahme einer Municipalstelle gewählten Bürgern auferlegt wird, ist daher keine neue gesetzliche Verbindlichkeit, sondern lediglich nur die An-

wendung des Grundsatzes: der Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig.

Allein, wie nun dieser Grundsatz allgemein ist, so folgt, daß auch die Strafe als Mittel den Grundsatz in Erfüllung zu bringen, allgemein seyn müsse, das ist, jeder Bürger, der seine Dienste dem Vaterlande entzieht, muß der Strafe untergeordnet seyn. Die Gesetzgebung ist daher nicht befugt, nur Strafen auf jene zu setzen, welche die Municipalstelle nicht annehmen wollen, und die Annahme oder Nichtannahme einer andern Volksstelle der Willkühr des Gewählten zu überlassen. Diese auffallende Ungleichheit und Parteilichkeit, welche den Inhalt des vorliegenden Beschlusses ausmacht, vermag schon die Commission zu Verwerfung desselben zu bewegen.

Die Commission glaubt auch, daß sich der Gesetzgeber erst dann einer Strafe bedienen soll, wenn die Vaterlandsliebe so weit versunken, daß der Bürger keinen Erieb mehr fühlt, seine Pflicht für das Vaterland zu thun, wenn Eigennutz an die Stelle des Patriotismus getreten; und wehe dann dem Vaterland, wenn das Wohl desselben dem Zwange und Wirkungen der Furcht anvertraut ist. Wir leben aber nicht in diesen unglücklichen Zeiten. In unserer neugeordneten Republik sind alle Gewalten von der Gesetzgebung an, bis zum Distriktsgerichte durch den bloßen Ruf dem Vaterlande zu dienen, besetzt worden; nur noch und zwar in wenigen, ohne Zweifel geringen Gemeinden, fehlt die letzte Gewalt, nämlich die Bekleidung der Municipalstellen; und bedarf es zur Annahme dieser Stellen, eines die Ehre und Ruhm der Republik kränfenden Strafgesetzes? — Würde nicht ein Gesetz, wodurch die Gemeinden, wo keine Municipalitäten aufgestellt sind, mit jenen benachbarten Gemeinden vereinigt werden müßten, wo dergleichen errichtet sind, allen Verlegenheiten ein Ende machen?

Außer diesen Bemerkungen findet die Commission den 4ten Art. unbestimmt, und den 5ten gänzlich inconstitutionell. Der 4te Art. lautet zc.: es sollte nothwendig ausgedrückt seyn, keine Stelle, zu deren Bekleidung die Eigenschaft eines Aktivbürgerrechts erforderlich ist. Denn Militärstellen, Lehr- und Unterrichtsplätze sind auch Fremden offen, also auch jenen Bürgern, die nicht mehr Aktivbürger sind.

Der 5te Art. lautet zc.: Nach dem 97sten Art. der Constitution kann das Kantonsgericht nur in Hauptcriminalfällen in erster Instanz sprechen. Da nun die Verweigerung der Annahme einer Municipalstelle weder zu einem Criminalverbrechen, viel weniger also zu einem Hauptcriminalverbrechen kann gerechnet werden, so fällt der 5te Art. dieses Beschlusses als inconstitutionell von selbst dahin.

Aus allen diesen Gründen rath die Majorität der Commission zur Verwerfung.

Der Bericht der Minorität war folgender:

Solche hat die Ehre, Bürger Senatoren, die Gedanken, welche sie zur Annahme dieses Beschlusses bewogen, Ihrer Weisheit zur Prüfung vorzulegen.

Ueber den 1ten Artikel ist die Minorität mit der Majorität einig, daß jeder Bürger nach dem Constitute und nach dem 14ten Artikel der Constitution schuldig sey, sich dem Vaterland, seiner Familie und den Bedrängten zu widmen; also er auch verpflichtet, seiner Gemeinde zu dienen, und die Pflichten, welche ihm seine Gemeinde überträgt, zu erfüllen; diese Pflichten kann er nun um so viel besser erfüllen, weil ein jüngsthin angenommenes Gesetz die Municipalitätsglieder einer wichtigen Beschwerde entlassen, und solche von einem Kriegsauszug an die Grenzen und übrigen Militärdienst ausgeschlossen hat; durch jenes Gesetz erlangt ein solcher, anstatt seiner vielen Mühe und Arbeit, einen beträchtlichen Vortheil (vor jedem andern, welcher in das Feld ziehen, sein Weib, Familie und Gewerbe verlassen muß), weil solcher bei Hause seinen dringenden Geschäften obliegen, seine Familie besorgen, und zugleich als Municipalbeamter seine Pflichten gegen die Gemeinde erfüllen kann.

Ueber den 2ten Artikel ist die allzuharte und langdauernde Bestrafung des Ungehorsams gegen die Gesetze, welche im vorherigen Beschluß in Ausschließung seines Bürgerrechts von 10 Jahren bestund, welches auch einen Theil der Verwerfung ausmachte, dahin abgeändert worden, daß eine solche Bestrafung nicht länger als fünf Jahre dauern soll. Solche haben Strafe genug, weil sie in die Klasse der Fremden gesetzt werden, ihres Aktbürgerrechts fünf Jahre beraubt, und gleichwohl dem Militärdienst unterworfen, auch in benöthigtem Fall in das Feld ziehen, ihre Pflichten wie Fremde erfüllen müssen, und von Wahlungen und Ehrenstellen ausgeschlossen sind.

Gegen den 3ten Artikel hat die Minorität nichts einzuwenden.

Ueber den 4ten Artikel hätte die Minorität gewünscht, daß solcher bestimmter abgefaßt worden wäre, und auch zugleich bemerkt hätte, wie diejenigen, welche nach den Wahlen ihren Wohnsitz verändern, anzusehen seyen; allein mir scheint, der 6te und 7te Artikel gebe genug Aufschluß darüber, und habe für solche Fälle gesorget, welche gar schicklich darauf angewendet werden können.

Ueber den 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Artikel hat die Minorität nichts einzuwenden.

Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß der große Rath, nach den Winken des Direktoriums, den Umfang der Municipalitäten etwas vergrößert, und bestimmter angegeben hätte, und dann solchen, mit so vieler Arbeit überhäuftten Municipalitäten auch etwas vom Staat hinaus an ihre Bezahlung ange-

wiesen hätte; dann jeder Arbeiter ist seines Lohns werth.

Die Vergrößerungen lassen sich aber durch einen neuen Beschluß oder mit der neuen Eintheilung der Kantone gar süglich bestimmen, und mit derselben auch an eine etwelche Entschädigung oder Bezahlung denken, dermalen ist es nicht möglich, weil die gesetzlichen Autoritäten selbst nicht bezahlt werden können, und kein Geld beinahe für die nöthigsten Bedürfnisse vorhanden ist. — Der Verwirrungen wegen, und der Dringlichkeit halber, kann ich diesen Beschluß nicht verwerfen, sondern nehme solchen an.

Devevey erinnert daran, daß mehrere Mitglieder der gesetzgebenden Räte ihre Wahlen ungestraft ausschlugen; warum will man nun die Annahme der ungleich weniger wichtigen Municipalstellen unter Strafe gebieten; wenn ein allgemeiner Beschluß für alle durch Volkswahlen zu besetzenden Aemter vorgeschlagen wird, kann er annehmbar seyn; auch der 3te Art. der die Armen ausnimmt, ist fehlerhaft, und enthält eine ungerechte Ausnahme zu Gunsten unbemittelter talentvoller Leute, die sich wie andere dem Vaterland schuldig sind.

Der 4te Art. ist nicht bestimmt genug; auch einige, die nach geschעהer Wahl ihren Aufenthaltsort verändern, und aus ökonomisch wichtigen Gründen verändern müssen, sollten ausgenommen seyn. Im 7ten Art. sollte bestimmt werden, daß die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Wahlregister aufzubehalten. Er verwirft den Beschluß.

Stokmann stimmt der Minorität bei; die Resolution verwerfen, hieße keine Municipalitäten wollen, und jedem Starrsinnigen Kopf gestatten, seiner Pflicht zuwider, das Amt, zu dem ihn das Vaterland ruft, nicht anzunehmen; es findet hier keine Vergleichung mit den Repräsentantenstellen statt, zu diesen muß man sich von seinem Wohnort entfernen; ein Municipale aber kann keinen gültigen Grund haben, seine Stelle nicht anzunehmen. Der Beschluß ist nur noch zu gelind. Er nimmt ihn an.

Meyer v. Arb. stimmt zur Verwerfung; es wäre ungerecht, solche besondere Strafgesetze aufzustellen. Man sagt, die Municipale können bei Hause bleiben, freilich, aber sie bleiben auch ohne Gehalt; warum sollten keine wichtigen und gültigen Ausschlagungsgründe bei ihnen statt finden können? der ohne solche ausschlägt, wird die Verachtung seiner Mitbürger zur Strafe haben. Ueberhaupt aber sollte niemand und niemals zur Annahme von öffentlichen Stellen gezwungen werden.

Fuchs ist gleicher Meinung; wir haben bis dahin immer, selbst bei den ersten Stellen der Republik den Grundsatz befolgt, daß öffentliche Aemter ausgeschlagen werden können. Ganz unrichtig ist Stokmanns Behauptung, daß man nur aus Mangel an

Bürgerinn Municipalstellen sollte ausschlagen können; wer z. B. zu Erhaltung einer zahlreichen Familie einen Theil des Jahrs auf Reisen zuschreiben muß, wer in kleinen Gemeinden nicht schreiben und lesen kann, und dennoch nun die große Responsabilität eines Municipalbeamten übernehmen soll; wie könnten solche nicht berechtigt seyn, diese Stellen auszuschlagen.

Mittelholzer spricht ebenfalls für die Verwerfung; nur weil wegen der ungeheuren Menge der Municipalitäten, gar zu viele solcher Beamten nöthig sind, zeigt sich hie und da, sie zu finden, Schwierigkeit; diese wird neuerdings fühlbar machen, wie nothwendig größere Municipalbezirke sind. Genhard ist gleicher Meinung; er hätte gewünscht, daß allenfalls das Direktorium bevollmächtigt würde, solche durch Entlassung ledig werdende Municipalstellen zu ersetzen.

Der Beschluß wird verworfen.

Grosser Rath, 21. Mai.

Präsident: Stokar.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die große Anzahl der auf dem Kriegsfuß stehenden Mannschaft, sowohl um die Grenzen zu decken, als um die in verschiedenen Kantonen ausgebrochene Aufruhr zu dämpfen, und die wegen den jetzigen Zeitumständen nothwendig gewordenen Arbeiten in den Zeughäusern der Republik, haben in dem Kriegswesen außerordentliche Ausgaben verursacht, und die verschiedenen, demselben angewiesenen Summen beinahe erschöpft.

Da nun die Ausgaben, welche von dem Kriegsministerium bestritten werden sollen, keine Verzögerung in der Ausbezahlung erleiden können; so ladet Euch das Vollziehungsdirektorium ein, Bürger Repräsentanten, diesem Ministerium nachbemeldte Summen anzuweisen:

- 1) Für den Sold und Unterhalt der helvetischen Armee, und anderer in Thätigkeit gesetzten Truppen, Schweizerfranken 500,000.
- 2) Für die erste Einrichtung der Vermehrung der Legion 200,000.
- 3) Für die Herstellung der Waffen, und Verwaltung der Zeughäuser 80,000.
- 4) Für mehrere andere, auf die Ausgaben dieses Ministeriums angewiesene Gegenstände, als:

Kasernen, Marschhäuser, Kosten für das Bureau, für Brücken und Straßen, und andere, welche nicht unter die obgemeldten Kredite gesetzt werden können 70,000.

Summa: 850,000.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Cartier fodert, daß die beiden ersten Artikel dieses Begehrens sogleich bewilligt, die letztern aber an eine Commission zu näherer Untersuchung gewiesen werden, indem Kasernen-Erbauung und Straßen-Verbesserung nun nicht von der ersten Dringlichkeit sind, Schuch fodert, daß dem Direktorium kein Kreuzer mehr bewilligt werde, bis die Repräsentanten Geld haben, indem diese doch auch nicht verhungern müssen. Ruce will dem ganzen Begehren entsprechen, weil Zeughäuser und Waffen eben so nothwendig sind, als Truppen, und die Kasernen das ganze Land erleichtern; wann allenfalls etwas zu untersuchen wäre, so ist es das Geld für die Legion, welches vielleicht zum Theil dazu dient, kleine übergebliebene Schulden der Lemannertruppen in Lausanne zu zahlen; allein auch diese Untersuchung dient zu nichts, und also sollen wir die Botschaft sogleich annehmen. Graf folgt der Entscheidung, weil das Geld für die Straßen zu einer Straße diene, welche aus dem Rheinthal auf den Stoß gemacht werden mußte, und welche nun selbst für Kanonen brauchbar ist, da doch ehedem nur Saumpferde dieselbe mit Mühe brauchen konnten. Schlumpf folgt, und denkt, unsre Feinde werden sich wundern, in diesen Gegenden Straßen zu erblicken, durch die die Grenzen mit Kanonen besetzt werden können. Dem Begehren wird entsprochen.

Das Direktorium begehrt, daß die kleinen Ortschaften Biviers und Cormoien dem Distrikt Fryburg zugeordnet werden, weil sie mit der Gemeinde Barbareche verbunden sind, welche ebenfalls in diesen Distrikt gehören. Carmintran will diesem Begehren entsprechen. Der Antrag wird angenommen.

Die Verwaltungskammer des Lemans zeigt an, daß die Gesellschaft von Cully dem Vaterland 20 Dublonen zum Opfer gebracht habe. Es wird Ehrenmeldung erklärt.

Ruce fodert Bericht von der Commission, die über die Abwesenheit der Mitglieder und deren Nichtbefolgung niedergesetzt ist. Carmintran sagt: da der Senat unsern letzten Beschluß hierüber verworfen hat, so scheint es, man wolle hierüber keine strenge

Mafregeln nehmen, aus Furcht, die Spaziergänge könnten gehindert werden; vielleicht wäre es am besten, am Ende jeder Sitzung die abweenden Mitglieder sogleich auszuwählen. Germann wünscht, daß, wie im Senat, ein besonderes Register über die abwesenden Mitglieder gehalten werde. Anderwerth bedauert, daß einige Mitglieder so wenig Patriotismus haben, um ohne dringende Geschäfte so oft abwesend zu seyn; er fodert bis Morgen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden, in Ermanglung von Gutachten der Commissionen, Bittschriften behandelt.

Job. Marzario, von Brione Verzasca, Distrikt Lugano, klagt, daß er schon 3 Monat ohne Beurtheilung im Gefangniß sitze. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde St. Gallen fodert Vertheilung ihrer Zunftgüter. Die Bittschrift wird der Zunftkommission zugewiesen.

Die Bürgerin Dünand, im Canton Fryburg, fodert, von dem Ehrschaz für ein privilegirt gewesenes Wirthshaus, welches sie vor der Revolution kaufte, befreit zu werden; als Grund fügt sie an, daß dieses Haus hölzern ist, und auf Säulen steht, und also nicht als unbewegliches liegendes Gut betrachtet werden kann. Thorin würde dem Begehren dieser armen Wirthin gerne entsprechen, wann dasselbe nicht wider die alten Gesetze wäre; er fodert Verweisung an die Ehehaften-Commission. Anderwerth fodert Tagesordnung. Carrard begehrt Verweisung ans Direktorium. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist. Brope stimmt Carrard, und Jomini Kilchmann bei. Thorin vereinigt sich mit Kilchmanns, und Anderwerth mit Carrards Meinung, welche angenommen wird.

Der Kantonsgerichtschreiber von Fryburg macht Einwendungen gegen die Handänderungssteuer von Gebäuden. Auf Anderwerths Antrag wird die Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die armen Eigenthümer einer Alp am Nigiberg klagten, daß sie kein anderes, als eigenes Vieh, besitzen sie wenig haben, auf die Alp treiben dürfen, während die reichen Eigenthümer großen Nutzen von der Alp, die doch allen gemeinschaftlich angehört, ziehen. Akermann fodert Verweisung dieser Bittschrift an eine besondere Commission. Kilchmann fodert Verweisung an die Gemeingüter-Vertheilungs-Commission. Schlumpf stimmt Akermann bei. Cuzstor fodert Tagesordnung, weil ein Richterspruch über diesen Gegenstand ergangen ist, den wir nicht aufheben können. Schlumpf beharret auf der Commission, welche angenommen, und in dieselbe geordnet

werden: Betsch, Blatmann, Kellstab, Akermann und Neukom.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

U n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß, wenn die Gemeinden ihren Municipalbeamten einige Entschädigungen festsetzen, dieses nur für ihre, den öffentlichen Dienst und den Gemeinnutzen betreffenden Einrichtungen ist, daß es also gerecht ist, daß die Bürger, welche die Municipalitäten durch ihre besondern Angelegenheiten beschäften, sie für ihre Mühe bezahlen;

In Erwägung, daß die Emolumente für die Einrichtungen, welche den Gerichten abgenommen, und durch das Gesetz vom 15. Hornung 1799 den Municipalitäten übertragen werden, nach dem gleichen Tarif gesodert werden können, wie ehemals, bis etwas anderes darüber verordnet werden wird;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

für die besondern Einrichtungen, welche ihnen durch die §§ 53, 57 und 58 übertragen werden, beziehen die Municipalitäten zu ihrem Nutzen, die durch den Tarif oder durch den Gebrauch ihres Bezirks festgesetzten Emolumente einstweilen, bis daß ein einformiger Tarif für die ganze Republik festgesetzt seyn wird.

Dieses Gesetz soll gedruckt, an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

U e b e r d i e n ä c h s t b e v o r s t e h e n d e D i r e k t o r w a h l .

Ein wichtiger Zeitpunkt ist nahe; es ist der des jährlichen Austrittes eines Direktors, und der Wahl eines neuen. Welcher Helvetier, dem die Republik theuer ist, der sie gerettet wissen will, sieht nicht ein, daß von dem sittlichen Republikanism, von den unerschütterlichen Grundsätzen, von dem umfassenden Blick, von der Thatkraft des Gewählten, das Heil der Republik abhängen kann? Nur der Zusammenfluß dieser in einem einzigen Individuum schwer zu vereinigenen Eigenschaften kann ein solches zu einem Direktor qualifizieren. — Sittlicher Patriotismus; — seine Gesinnungen und Handlungen vor und während der Revolution müssen darthun, daß der zu Wählende eine neue Form der Republik in Helvetien nicht darum wollte, um sich in eine bessere Lage zu versetzen, um zu Stellen zu gelangen, von denen er bisher sich ausgeschlossen sah, um an die Stelle der alten Oligarchie eine neue, seine eigne, zu setzen, sondern weil er in der repräsentativen Regierungsform das